

## Universitätsstadt Gießen

### Bebauungsplan Nr. GI 01/36 "Reichensand/Bahnhofstraße"

#### Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen

Gießen, den 10.02.2015

## Anlage 1

### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.08.2013 bis 23.08.2013

**Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**

Lokale Agenda 21 – Gruppe „Stadt mit Flair“ (23.08.2013)

**Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**

keine

**Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**

keine

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.07.2013 bis 16.08.2013

**Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**

Regierungspräsidium Gießen (13.08.2013)

**Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.07.2013)

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Wasser- und Bodenschutz (24.07.2013)

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (14.08.2013)

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (13.08.2013)

Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (29.08.2013)

Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (25.07.2013)

Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde (08.10.2013)

Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (19.07.2013)

**Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**

Ericsson Service GmbH, Technical Competence Centre TCC (01.08.2013)

IHK Gießen-Friedberg (19.08.2013)

PLEdoc GmbH (23.07.2013)

Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (23.07.2013)

Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (12.08.2013)

Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (30.07.2013)

Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung (29.08.2014)

**Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Handwerkskammer Wiesbaden  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V.  
Hotel- u. Gaststättenverband – Mittelhessen e. V.  
Kreisausschuss d. Landkreises Gießen, Gesundheitsamt und Kreisstraßen  
Kreishandwerkerschaft  
Hessen Archäologie  
MIT.N Mittelhessen Netz Abt. Gasversorgung  
MWB, Mittelhessische Wasserbetriebe  
Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Gießen  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Stromversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, AG, Abt. Fernwärme  
Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte  
Universitätsstadt Gießen, Gartenamt  
Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt  
Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde  
Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt, Abt. Erschließungsbeiträge, Abt. Straßenbau  
Handelsverband Hessen-Süd e.V.

**Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.10.2014 bis 21.11.2014****Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**

Hr. [REDACTED] (31.10.2014)

**Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**

keine

**Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**

keine

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.10.2014 bis 21.11.2014 (einschl.)****Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**

keine

**Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**

Deutsche Telekom Technik GmbH (15.10.2014)  
IHK Gießen-Friedberg (17.11.2014)  
Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Wasser- und Bodenschutz (20.11.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, 19.11.2014  
Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (20.11.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (23.10.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt (01.12.2014)  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Wärmeversorgung (05.11.2014)

**Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**

Avacon AG (28.10.2014)  
EnergieNetz Mitte GmbH (23.10.2014)  
Handelsverband Hessen-Süd e.V. (19.11.2014)  
HessenArchäologie (28.10.2014)  
Hessen Mobil (24.10.2014)  
PLEdoc GmbH (21.10.2014)  
Polizeipräsidium Mittelhessen (28.10.2014)  
Regierungspräsidium Gießen (19.11.2014)  
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (21.10.2014)  
TenneT TSO GmbH (28.10.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (28.10.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (21.10.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung (21.11.2014)  
Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt (24.10.2014)

**Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

Arbeitsgemeinschaft Gießener Frauenverbände  
Archäolog. Denkmalpflege, Herrn Manfred Blechschmidt  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Deutscher Wetterdienst  
Dt. Gebirgs- u. Wanderverein  
Handwerkskammer Wiesbaden  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V.

Hotel- u. Gaststättenverband – Mittelhessen e. V.  
Kreisausschuss d. Landkreises Gießen, Gesundheitsamt und Kreisstraßen  
Kreishandwerkerschaft  
MIT.N Mittelhessen Netz Abt. Gasversorgung  
MWB, Mittelhessische Wasserbetriebe  
Naturschutzbund Deutschland e.V.  
Naturschutzbund Deutschland e.V., Natur- und Vogelschutzgruppe, Ortsgr. Wieseck  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, Abt. Stromversorgung  
Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr Services  
Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte  
Universitätsstadt Gießen, Gartenamt  
Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt  
Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt, Abt. Erschließungsbeiträge, Abt. Straßenbau  
Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde

### Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

**Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach den einzelnen Beteiligungsschritten**

- a) in der Reihenfolge
1. **Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Offenlage des Planentwurfes,**
  2. **Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung**
  3. **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage**
  4. **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung**

angeordnet, wobei

- b) **in beiden Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen zusammengefügt werden.**



Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen



*Kr - Kr*

**BEBAUUNGSPLAN Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 21.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 im Stadtplanungsamt Gießen

- Anregungen**
- In Kapitel 4.6.2 der Begründung heißt es, dass das Gebiet sehr gut für Fahrradverkehr erschlossen sei. Diese Einschätzung ist falsch, da das Gebiet wegen der nicht geöffneten Einbahnstraße Reichensand nur über Umwege und die schnell und stark befahrene Straße Westanlage erreicht werden kann. Es sollte daher geübert werden, wie der Reichensand für Radverkehr geöffnet werden kann. Ggf. sind die Straßenverkehrsflächen im Plangebiet zu verbreitern.*
  - In Kapitel 4.6.4 fehlen Aussagen zum oder zum Radverkehr und der Unterbringung der notwendigen Stellplätze für Besucher-Bewohner. In Kapitel 4.4 der textlichen Festsetzung sollen dazu Ausführungen gemacht werden.*

Name: [redacted]  
Adresse: [redacted]  
Datum: 31.10.2014

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

**Interessenslage bei der Auslegung:**

- Allgemeines Interesse:
- Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:
- Besonderes Interesse als Bauwillige/r:
- Besonderes Interesse als Anwohner/in:
- Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:
- Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:  
Abgabefrist: 21.11.2014 (Posteingang)



Stadtplanungsamt Gießen  
(Stichwort:) Beteiligung zum Entwurf  
„B-Plan Reichensand/Bahnhofstraße“  
Berliner Platz 1  
35353 Gießen

|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN</b>  |                 |
| <b>hier: Bebauungsplan Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“</b>  |                 |
| <b>Abwägung</b> der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind. |                 |
| Stellungnahme von: [redacted] (privat)   | vom: 31.10.2014 |

**Zu 1: Die Anregung, die Einbahnstraße für Radfahrer zu öffnen wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan setzt im Reichensand eine öffentliche Verkehrsfläche fest, die der im Bestand vorhandenen Fläche im Plangebiet entspricht, ohne weitere Darstellung der Nutzungsunterteilungen. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes „Schanzenstraße/Mühlstraße“ wird der Straßenraum im Reichensand derzeit umgebaut. Die Fahrbahn wird im Bereich des gegenüberliegenden Bürgersteigs erweitert und eine 1,50 m breite Fahrradspur in Gegenfahrrichtung soll auf der dem Bebauungsplan anliegenden Straßenseite innerhalb der jetzigen Fahrbahn eingerichtet werden.

**Zu 2: Der Anregung, den ruhenden Radverkehr in der Begründung zu thematisieren, wird gefolgt.**

Die Anlage von Stellflächen für Kfz und Garagen sowie von Stellflächen für Fahrräder hat entsprechend der aktuellen Stellplatzsaturierung der Stadt Gießen zu erfolgen. Hierin werden unter anderem Größe, Zahl und Beschaffenheit abschließend geregelt. Weitere textliche Festsetzungen sind daher nicht erforderlich. Dies wird in der Begründung ergänzt.

## Lokale Agenda 21 –Gruppe „Stadt mit Flair“

Sprecher: Jürgen Söhngen, Bruchstr. 9, 35390 Gießen, E-Mail: juergensoehngen@t-online.de  
Sprecherin: Rosi Arnold, Am Unteren Rain 4, 35394 Gießen, E-Mail: rosi.arnold@gmx.de

Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
- Stadtplanungsamt –  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Gießen, 23. 08. 2013

Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“  
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

### STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

Planungsrechtlich sieht die LA 21 –Gruppe „Stadt mit Flair“ keinerlei Bedenken gegen die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans, da diese bezüglich Nutzungsart, Abmessungen und Anordnung der geplanten Baumassen fast exakt dem Ergebnis der öffentlich vorgestellten Bebauungsstudie des Frankfurter Planungsbüros Meurer entsprechen.

1. Was die baulichen Gestaltung dieser Gebäude (insbesondere des Eckgebäudes Bahnhofstraße/ Reichensand) betrifft, beziehen wir uns auf Ihre unter Punkt 4.5 der Vorentwurfsbegründung getroffene Aussage, dass parallel zum Bebauungsplan-Entwurf eine **separate Gestaltungssatzung** öffentlich ausgelegt und abschließend von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden soll.

Wir sind der Meinung, dass eine bloße Offenlegung dieser Satzung den heutigen Anforderungen an eine umfassende aktive Bürgerbeteiligung, wie sie u. a. auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen den derzeit regierenden Parteien gefordert wird, nicht genügt! Wir bitten Sie deshalb, für die Aufstellung dieser Satzung, die in vorliegendem Fall von besonders großem öffentlichem Interesse sein dürfte, das gleiche Beteiligungsverfahren anzuwenden wie beim Bebauungsplan. Damit erhalten Bürgerinnen, Bürger und Fachöffentlichkeit das Recht, dass ihre Meinungsäußerungen von den städtischen Gremien (einschl. des ohnehin mit der Satzung zu befassenden Parlaments), behandelt werden, wobei das Ergebnis schriftlich mitgeteilt werden sollte.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unseres Anliegens und freundlichen Grüßen

i. A.

gez.  
Söhngen  
(Gruppensprecher)

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Lokale Agenda 21

vom: 23.08.2013

### Zu 1: Die Anregung zur Gestaltung der Bürgerbeteiligung wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan bestand hier kein Handlungsbedarf.

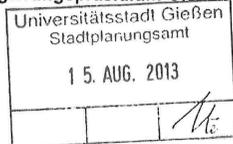
Rechtlich gesehen ist für eine Gestaltungssatzung keine Beteiligung vorgeschrieben. Die Information der Bürger erfolgte durch zwei Bürgerinfoveranstaltungen im Rahmen der Stadtsanierung zur Vorstellung der Entwürfe von Bebauungsplan und Gestaltungssatzung. Bereits am 19.03.2013 fand eine erste Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der die Öffentlichkeit frühzeitig über die angestrebte Gestaltung einer Neubebauung und die unterschiedlichen Lösungen, hierzu informiert wurde und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, u.a. mit dem mit der Gestaltungssatzung beauftragten Architekten Prof. Meurer erhielt.

Eine Bürgerinfoveranstaltung zum Thema Gestaltungssatzung ging zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 1 BauGB) zeitlich nicht, da die Gestaltungssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit vorangeschritten war, dass den Bürgern etwas Neues im Vergleich zur ersten Veranstaltung hätte vermittelt werden können.

Die Ziele der in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung wurden in der Bebauungsplanbegründung zum Vorentwurf ausführlich dargestellt (siehe Kapitel 3.1.5.3, Teil 2: Fassadenstudie).

Am 30.09.2014 fand eine zweite Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der die Öffentlichkeit nochmals über die Ziele und Inhalte der angestrebten Gestaltung, d.h. der Gestaltungssatzung informiert wurde und Gelegenheit zur Äußerung hatte. In der darauf folgenden Offenlage des Bebauungsplanes vom 21.10. bis 21.11.2014 wurde der formelle Entwurf der Gestaltungssatzung ebenfalls parallel offengelegt.

**Regierungspräsidium Gießen**



**HESSEN**



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat  
der Stadt Gießen  
-Stadtplanungsamt-  
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Gießen - 169 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner  
Telefon: 0641 303-2353  
Telefax: 0641 303-2359  
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 13. August 2013

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;**

**hier: Bebauungsplan GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“ in Gießen**

**Stellungnahme im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 17.07.2013, hier eingegangen am 18.07.2013, Az.: 61/kr-Mi**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

Zur Bauleitplanung werden keine Einwendungen vorgebracht.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrale Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 13.08.2013

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz  
(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

1. Im Planungsraum befinden sich zwei noch nicht näher untersuchte Altstandorte:

- 1.) ALTIS-Nummer: 531.005.012-001.013  
Bahnhofstraße 43  
Rechtswert: 3476690  
Hochwert: 5605413
- 2.) ALTIS-Nummer: 531.005.012-001.53  
Reichensand 10  
Rechtswert: 3476696  
Hochwert: 5605368

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen  
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Zur Bauleitplanung werden keine abfallwirtschaftlichen Anmerkungen vorgetragen.

Immissionsschutz  
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Die Planung mit der Mischgebietsausweisung (MI) wird zur Kenntnis genommen. Prinzipiell besteht hinsichtlich der Nutzungsabsicht die Zustimmung zur Planung, sofern der nachfolgende Umstand in der Planung ausreichend bzw. angemessen berücksichtigt wird:

2. Bezugnehmend auf Ziff. 5 der Begründung („Immissionsschutz“) weise ich darauf hin, dass im Beschwerdefall nicht die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Anhang 1, zur Anwendung kommen, sondern die deutlich niedrigeren gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm, die in der Überwachung von gewerblichen Anlagen anzuwenden ist. Auch das Karstadt-Parkhaus stellt eine gewerbliche Anlage zur Gewinnerzielung dar, so dass hier bei der Geräusch-Überwachung im Beschwerdefall die TA-Lärm zu Grunde zu legen ist.

Die Diskrepanz zwischen den angesetzten Orientierungswerten der DIN 18005-1 in der Planung und den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm in der Lärmüberwachung ist seit Jahren allgemein bekannt und sollte in der Planung mit berücksichtigt werden, damit evtl. spätere kostenintensive Lärmsanierungen im Beschwerdefall vermieden werden.

Gemäß den Regelungen der TA-Lärm betragen die Immissionsrichtwerte in einem Mischgebiet tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A); gemäß DIN 18005-1 hingegen für die Nachtzeit nur 50 dB(A)!

Ich empfehle daher, z.B. in der Schallschutzklasse, entsprechend der Erfordernisse, eine oder zwei Klassen höher zu gehen, um einen ausreichenden Passivschutz für die Anwohner zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

3. Insbesondere ist auch zu beachten, dass der Körperschall über bzw. zwischen den Gebäuden nicht übertragen wird (z.B. Berührung v. Bodenplatte, Gesteinsuntergrund), da gemäß der Nr. 6.2 der TA-Lärm hier sehr niedrige und gebietsunabhängige Innenraumwerte angesetzt sind.

So ist für die Nachtzeit sicherzustellen, dass danach ein Immissionsrichtwert von 25 dB(A) nicht überschritten wird.

Ich bitte, dies in Ihren Planungen angemessen zu berücksichtigen!

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 13.08.2013

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

**Zu 1: Die Hinweise auf Altstandorte wurden zur Kenntnis genommen.**

Die benannten Standorte sind bereits in den Planunterlagen aufgeführt.

Immissionsschutz

**Zu 2: Der Hinweis zur Anwendung der TA-Lärm wurde berücksichtigt. Der Empfehlung zu Schallschutzmaßnahmen wurde nicht gefolgt.**

Es wurde zum Entwurf in die Begründung aufgenommen, dass das Parkhaus als gewerbliche Nutzung nach TA-Lärm zu beurteilen ist.

Das Parkhaus ist nur tagsüber und i.d.R. nicht an Sonntagen geöffnet. Emissionen von der geschlossen ausgebildeten Ostfassade aus sind zudem nicht möglich. Der daran angrenzende geplante Neubau ist lediglich im Bereich eines Vorsprungs durch die Immissionen der Parkhausausfahrt betroffen. Der Rest liegt im Ausbreitungsschatten. Da der besagte Vorsprung nach HBO als Brandwand auszubilden ist und daher lediglich Fenster verbaut werden dürfen, die nicht geöffnet werden können, befindet sich dort kein Immissionsort nach Anhang A 1.3a der TA-Lärm. Eine Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen war deshalb nicht erforderlich.

Der Sachverhalt wurde zum Entwurf in die Begründung (Kap. 5) aufgenommen

**Bergaufsicht**

(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt im Bergfreien.

Die Fachdezernate **Dez. 31** – Obere Landesplanungsbehörde –, **Dez. 51.1** – Landwirtschaft –, **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wagner

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. GI 01/36 „Reichensand/Bahnhofstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 13.08.2013

**Zu 3: Der Hinweis zum Körperschall wurde berücksichtigt.**

Der Hinweis wurde zum Entwurf in die Begründung (Kap. 5) aufgenommen:

„Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Körperschall über bzw. zwischen den Gebäuden nicht übertragen wird (z. B. durch die Berührung von Bauteilen, Gesteinsuntergrund etc.). Es wird auf Nr. 6.2 der TA-Lärm hingewiesen, die für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden sehr niedrige und gebietsunabhängige Innenraumwerte vorsieht.“

Weiterer Regelungsbedarf bestand nicht.